



Informations
Technik
Zentrum Bund

ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584 Servicedesk@itzbund.de 25.06.2025
---	--

Betreff: ATLAS – Info 0806/25

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0806– 0806/2025** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Einfuhr

TARIC/EZT; Einfuhrkontrolle bei Kulturgütern; Allgemeine Hinweise zur Anmeldung von TARIC- Unterlagencodierungen für die Einfuhr von Kulturgütern

Die Europäische Union hat die rechtlichen Bestimmungen für das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern aus Drittländern in der Verordnung (EU) 2019/880 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern geregelt.

Diese Verordnung trat zum 28. Juni 2019 in Kraft. Die dazugehörige Durchführungsverordnung (EU) 2021/1079 ist am 22. Juli 2021 in Kraft getreten.

Mit Wirkung ab **28. Juni 2025** finden die in der Verordnung (EU) 2019/880 normierten Bestimmungen zu den Genehmigungs- und Erklärungspflichten der Einführenden nach Artikel 3 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

Bedingt durch die neu geltenden Genehmigungs- und Erklärungspflichten hat die EU-Kommission die TARIC-Maßnahme „734“ – „Einfuhrkontrolle bei Kulturgütern“ im

TARIC/EZT integriert. Die TARIC-Maßnahme „734“ umfasst verschiedene Codenummern des Kapitels 97 des EZT. Bei der Einfuhr sind unterschiedliche Bedingungen zu erfüllen, die sich aus den jeweiligen TARIC-Fußnoten und -Bedingungen ergeben.

Nachfolgend aufgeführt sind alle derzeit geltenden Codierungen (Ein Langtext der EU-Kommission liegt derzeit nur in englischer Sprache vor.):

Codierung	Langtext	Erläuterung
L049	Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 erteilte Einfuhrgenehmigung für Kulturgüter	Genehmigungspflicht besteht für die in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/880 aufgeführten Kulturgüter.
L050	Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/880 ausgestellte Erklärung des Einführers für Kulturgüter	Erklärungspflicht besteht für die in Teil C des Anhangs der Verordnung (EU) 2019/880 aufgeführten Kulturgüter.
L065	Statt einer Genehmigung vorgelegte Erklärung des Einführers für Kulturgüter, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden (Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/880)	<p>Erklärung, dass eine Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/880 vorliegt und damit kein Erfordernis für die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 besteht, sondern die Vorlage einer Erklärung des Einführers nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/880 ausreichend ist.</p> <p>Ausnahme findet nur im Rahmen der vorübergehenden Verwendung Anwendung.</p> <p>Werden die Kulturgüter im Anschluss an die kommerzielle Kunstmesse in ein anderes in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/880 genanntes Zollverfahren übergeführt, so ist eine Einfuhrgenehmigung nach</p>

		Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 erforderlich.
Y138	Exemption from the presentation of the documents required for the importation of cultural goods, as per Article 3.4 (b) and (c) of Regulation (EU) 2019/880 (safekeeping and temporary admission)	<p>Erklärung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2019/880 vorliegt und damit kein Erfordernis für die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 bzw. einer Erklärung des Einführers nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/880 besteht (Sichere Verwahrung) bzw. - dass eine Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2019/880 vorliegt und damit kein Erfordernis für die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 bzw. einer Erklärung des Einführers nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/880 besteht („Begünstigte Institutionen“). Diese Ausnahme findet nur im Rahmen der vorübergehenden Verwendung Anwendung.
Y185	Waren, die vor dem 28.06.2025 im Rahmen eines Zollverfahrens nach Art. 2 Abs. 3 lit. b) angemeldet wurden und von der Einfuhrlizenz oder der Erklärung des Importeurs befreit sind	Erklärung, dass die Waren vor dem Stichtag 28.06.2025 in das Zollgebiet der Union eingeführt und zu einem Zollverfahren nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2019/880 angemeldet wurden und damit kein Erfordernis für die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 besteht.

Y186	Befreiung von der Vorlage der für die Einfuhr von Kulturgütern erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/880 (Rückware)	Erklärung, dass eine Ausnahme nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2019/880 vorliegt und damit kein Erfordernis für die Vorlage einer Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/880 bzw. einer Erklärung des Einführers nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/880 besteht.
Y235	Kulturgüter, die im vollständigen Einklang mit dem Gesetz geschaffen oder entdeckt wurden, gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/880	Erklärung, dass kein Verbringungsverbot nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/880 vorliegt.

Hinweis: Nachträglich von der EU-Kommission übersandte Übersetzungen und Unterlagencodierungen werden **nicht** durch ATLAS-Infos bekannt gegeben.

Im Auftrag
Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.